

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Neuregelung des Glücksspielwesens

1. Ausgangslage

Am 1. Juli 2012 ist der Erste Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster GlüÄndStV- nachfolgend GlüStV) in Kraft getreten (HmbGVBl. S. 240). Mit dem Inkrafttreten des GlüStV wurde das staatliche Sportwettenmonopol für die Dauer einer auf sieben Jahre befristeten Experimentierphase suspendiert und ein Konzessionsmodell für die Veranstaltung von Sportwetten eingeführt (§ 10a GlüStV). Die Zahl der zu vergebenden Konzessionen wurde auf 20 beschränkt. Die Durchführung des Konzessionsverfahrens wurde als ländereinheitliche Aufgabe dem Land Hessen übertragen.

Mit dem Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag wird diese Regelung fortentwickelt.

Der Senat hält ungeachtet anderer Äußerungen aus einzelnen Ländern daran fest, dass der Zweite Glücksspielstaatsvertrag wie von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vereinbart am 1. Januar 2018 Inkrafttreten soll. Daher sollen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die notwendige Zustimmung Hamburgs zum Zweiten Glücksspieländerungsstaats-

vertrag bewirkt sowie notwendige Änderungen der glücksspielrechtlichen Regelungen im Landesrecht vorgenommen werden.

2. Änderung des Glücksspielstaatsvertrages

In Abkehr vom bisherigen Konzessionsmodell wird für die Dauer der Experimentierphase für die Veranstaltung von Sportwetten ein Erlaubnisverfahren ohne zahlenmäßige Begrenzung eingeführt.

Die Experimentierphase für Sportwetten wird mindestens bis zum Auslaufen des Glücksspielstaatsvertrags am 30. Juni 2021 verlängert.

Die zentralen Zuständigkeiten einzelner Länder, die im ländereinheitlichen Verfahren bestehen, werden neu verteilt. Das für die ländereinheitlich zu führenden Verfahren geschaffene Glücksspielkollegium wird beibehalten. Klargestellt wird jedoch, dass das Glücksspielkollegium ein Organ der Exekutive ist und keine Rechtsetzungsbefugnisse wahrnehmen soll.

Nähere Einzelheiten zum Inhalt des Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrages können der Erläuterung des Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrages sowie der Begründung des

- anliegenden Gesetzesentwurfes entnommen werden.
3. **Wesentlicher Inhalt des Dritten Hamburgischen Gesetzes zur Neuregelung des Glücksspielwesens**
- Das Gesetz gliedert sich in fünf Artikel.
- 3.1 Artikel 1
- Artikel 1 beinhaltet die Zustimmung zum Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag.
- 3.2 Artikel 2
- Artikel 2 beinhaltet eine Änderung des Hamburgischen Glücksspieländerungsstaatsvertrags-Ausführungsgesetzes (HmbGlüÄndStVAG) vom 29. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 235). Diese ist auf Grund der Fortentwicklung des Glücksspielstaatsvertrages notwendig. Vor allem ist die Regelung zum Betrieb von Wettvermittlungsstellen neu zu fassen.
- Darüber hinaus sind redaktionelle und inhaltliche Änderungen am HmbGlüÄndStVAG vorgesehen, die durch die Fortentwicklung des Glücksspielstaatsvertrages sowie die Entwicklung in der Rechtsprechung geboten sind.
- 3.3 Artikel 3
- Artikel 3 beinhaltet eine Änderung des Hamburger Feiertagsgesetzes. Danach ist die Sonntagsöffnung für Wettvermittlungsstellen erlaubt. Diese Regelung ergänzt das in Artikel 2 geregelte qualifizierte Erlaubnisverfahren für die Wettvermittlungsstellen.
- 3.4 Artikel 4
- Artikel 4 beinhaltet eine Änderung des Hamburgischen Passivraucherschutzgesetzes. Das Rauchverbot wird auch für Wettvermittlungsstellen eingeführt. Hierdurch wird das im Artikel 2 geregelte qualifizierte Erlaubnisverfahren für die Wettvermittlungsstellen ergänzt.
- 3.5 Artikel 5
- Artikel 5 regelt das Inkrafttreten des Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrages sowie der Regelungen zu den in den Artikeln 2 bis 4 betroffenen hamburgischen Gesetzen.
- Für weitere Einzelheiten wird auf die Begründung des anliegenden Gesetzesentwurfes verwiesen.
4. **Petitum**
- Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das anliegende Gesetz beschließen.

**Zweiter Staatsvertrag
zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages¹⁾
(Zweiter Glücksspieländerungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: „die Länder“ genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Glücksspielstaatsvertrages

Der Glücksspielstaatsvertrag in der Fassung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages vom 15. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

1. In §4d Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Hessen“ durch das Wort „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
2. In §5 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Richtlinien“ durch das Wort „Auslegungsrichtlinien“ ersetzt.
3. §9a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Hessen“ durch das Wort „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Niedersachsen“ durch das Wort „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hierbei dient das Glücksspielkollegium den Ländern zur Umsetzung einer gemeinschaftlich auszuübenden Aufsicht der jeweiligen obersten Glücksspielaufsichtsbehörden.“

d) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Hessen“ durch das Wort „Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

4. §10a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „für einen Zeitraum von sieben Jahren ab Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages nicht angewandt“ durch die Wörter „bis 30. Juni 2021 nicht angewandt; im Falle einer Fortgeltung des Staatsvertrages nach §35 Absatz 2 verlängert sich die Frist bis 30. Juni 2024“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Begrenzung der Zahl der Konzessionen wird für die Experimentierphase aufgehoben. Die Auswahl nach §4b Absatz 5 entfällt.“

5. In §23 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Hessen“ durch das Wort „Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

6. §29 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

¹⁾ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17. September 2015, S. 1).

Artikel 2

**Inkrafttreten, Übergangsregelung,
Sonderkündigungsrecht**

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2017 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(3) Die Veranstaltung von Sportwetten durch Bewerber des mit Ausschreibung vom 8. August 2012 eingeleiteten Konzessionsverfahrens, die die im Informationsmemorandum vom 24. Oktober 2012 aufgeführten Mindestvoraussetzungen erfüllt haben, ist mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages vorläufig erlaubt. Die vorläufige Erlaubnis steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Bewerber entsprechend §4c Absatz 3 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages Sicherheit leistet; die Sicherheitsleistung beläuft sich auf 2,5 Millionen Euro. Die vorläufige Erlaubnis soll von der im Konzessionsverfahren zuständigen Behörde entsprechend §4c Absatz 2 des Glücksspiel-

staatsvertrages mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden. §9 Absatz 4 Satz 4 des Glücksspielstaatsvertrages findet entsprechende Anwendung. Die vorläufige Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden. Das gilt insbesondere, wenn eine Bewerbung nicht erfolgt, zurückgenommen oder endgültig abgelehnt wird, oder bei Erteilung der Konzession. Sie erlischt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages. Im Übrigen steht die vorläufige Erlaubnis in ihren Rechtswirkungen der Konzession gleich. Hinsichtlich der Konzessionspflichten und den darauf bezogenen aufsichtlichen Maßnahmen findet §4e des Glücksspielstaatsvertrages entsprechende Anwendung.

(4) Der Glücksspielstaatsvertrag kann vom Land Hessen zum 31. Dezember 2019 außerordentlich gekündigt werden, wenn die Verhandlungen über die Themen Internetglücksspiel und Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts nicht mit einer Zustimmung der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages bis zum 30. Juni 2019 abgeschlossen sind. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu erklären.

Für das Land Baden-Württemberg:
Stuttgart, den 31. März 2017
Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:
Berlin, den 31. März 2017
Horst Seehofer

Für das Land Berlin:
Berlin, den 16. März 2017
Michael Müller

Für das Land Brandenburg:
Berlin, den 16. März 2017
Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Berlin, den 16. März 2017
Carsten Sieling

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Berlin, den 16. März 2017
Olaf Scholz

Für das Land Hessen:
Berlin, den 16. März 2017
Volker Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Berlin, den 16. März 2017
Erwin Sellering

Für das Land Niedersachsen:
Berlin, den 16. März 2017
Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Berlin, den 16. März 2017
Hannelore Kraft

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Berlin, den 16. März 2017
Malu Dreyer

Für das Saarland:
Berlin, den 31. März 2017
Annegret Kramp-Karrenbauer

Für den Freistaat Sachsen:
Berlin, den 16. März 2017
Stanislaw Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Berlin, den 16. März 2017
Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:
Kiel, den 3. April 2017
Torsten Albig

Für den Freistaat Thüringen:
Berlin, den 16. März 2017
Bodo Ramelow

Erläuterungen

A. Allgemeines

I. Ausgangslage

Der Glücksspielstaatsvertrag sieht seit 1. Juli 2012 die Zulassung privater Anbieter von Sportwetten vor; das staatliche Wettmonopol ist während einer Experimentierphase von sieben Jahren suspendiert. Eine Begrenzung des Angebots durch eine Kontingentierung der Konzessionen ist nach der bisherigen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ebenso verfassungsgemäß wie das Konzessionsverfahren mit abschließender Entscheidung durch das Glücksspielkollegium als Gemeinschaftseinrichtung aller Länder (BayVerfGH, E. v. 25. September 2015). Der Staatsvertrag kann jedoch weiterhin nicht umgesetzt werden, weil die hessischen Verwaltungsgerichte die Erteilung der Konzessionen bis zu einer zeitlich nicht abschätzbaren Entscheidung in der Hauptsache aufgeschoben haben (HessVGH, B. v. 16. Oktober 2015).

II. Lösung

Durch eine punktuelle Änderung des Staatsvertrags wird die überfällige Regulierung des Sportwettenmarktes abgeschlossen und Klarheit für die Anbieter und beteiligte Dritte (Zahlungsdienstleister, Medien, Sportvereine und -verbände) geschaffen; zugleich wird den Glücksspielaufsichtsbehörden der Weg zur flächendeckenden Untersagung nicht erlaubter Angebote eröffnet. Damit wird die fortschreitende Erosion des Ordnungsrechts beendet. Die dazu notwendigen Änderungen des Konzessionsverfahrens erschöpfen sich in folgenden Punkten:

- Die Kontingentierung der Sportwettkonzessionen wird für die Dauer der Experimentierphase aufge-

hoben; ein Auswahlverfahren (§4b Absatz 5) ist nicht mehr erforderlich.

- Durch eine Übergangsregelung wird ab Inkrafttreten des Zweiten Änderungsstaatsvertrages allen Bewerbern im Konzessionsverfahren, die im laufenden Verfahren die Mindestanforderungen erfüllt haben, vorläufig die Tätigkeit erlaubt.
- Zudem werden die bisher in der Zuständigkeit des Landes Hessen liegenden Aufgaben dem Wunsch Hessens entsprechend auf ein anderes Land übertragen.

Bei der Behördenorganisation bleibt es für das Konzessionsverfahren bei der ländereinheitlichen Entscheidung. Das ländereinheitliche Verfahren vermeidet ein Nebeneinander von 16 Erlaubnissen für jedes einzelne Land, das weder sachgerecht noch den Anbietern oder der Öffentlichkeit zu vermitteln wäre. Es erfordert jeweils die Übertragung von Aufgaben und die Mitwirkung aller Länder an der Entscheidung.

Das Bundesstaatsprinzip steht dem nicht entgegen. Die bundesstaatliche Garantie der Eigenstaatlichkeit der Länder und eines Kerns eigener Aufgaben richtet sich in erster Linie gegen den Bund. Ob sie der staatsvertraglichen Selbstbindung der Länder überhaupt eine Grenze zieht, hat das Bundesverfassungsgericht offen gelassen. Jedenfalls wird sie durch die Übertragung eines Ausschnittes – wie hier der Glücksspielaufsichtlichen – Aufgaben nicht berührt (S. BVerfGE 87, 181, 196 f.).

Wenn die Konzession für alle Länder gilt, müssen diese sämtlich an der Willensbildung beteiligt werden. Anders lässt sich die erforderliche demokratische Legitimation für alle Länder nicht begründen (Bay-VerfGH, E. v. 25. September 2015). Diese Konsequenz des Demokratieprinzips wird auch in anderen in Staatspraxis und Rechtsprechung anerkannten

Einrichtungen der Länder, wie der ZVS bzw. der Stiftung für Hochschulzulassung oder dem Deutschen Institut für Bautechnik, nach den gleichen Grundsätzen praktiziert.

Dass durch Staatsvertrag errichtete gemeinschaftliche Einrichtungen der Länder, in denen mit Mehrheit entschieden wird, weder gegen das Bundesstaatsrecht noch gegen das Demokratieprinzip verstoßen, hat das Bundesverwaltungsgericht bereits vor langem entschieden (S. BVerwGE 22, 299, 309 f.) und geklärt, dass dies erst recht gilt, wenn die Länder – ohne eine gemeinschaftliche Einrichtung zu errichten – nur die Behörde eines Landes mit der Aufgabenwahrnehmung betrauen, sich dabei aber ein Mitwirkungsrecht ausbedingen (S. BVerwGE 23, 194, 197; S. a. BVerfGE 90, 60, 104: Eine staatsvertraglich begründete Mehrheitsentscheidung kann mit dem Ziel einer Minderung des Vetopotentials, das in der Einstimmigkeit liegt, begründet werden; Vedder, Intraföderale Staatsverträge, 1996, S. 116, 145 m. w. Nachw.).

Es ist zu prüfen, ob die Ausführungszuständigkeit in ländereinheitlichen Verfahren weiterhin den bestehenden Behörden eines einzelnen Landes zugewiesen oder dafür auch aus Zweckmäßigkeitgesichtspunkten der Kontinuität und Selbständigkeit bei der Personalgewinnung und daraus folgend einer größeren Spezialisierung bei den Mitarbeitern eine neue Behörde der Länder als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet werden soll.

B.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu Artikel 1

Die Änderungen in §§4d, 9a und 23 sind erforderlich, um die bisher dem Land Hessen übertragenen Aufgaben auf andere Länder zu übertragen.

In §5 Absatz 4 Satz 1 wird klargestellt, dass die Werberichtlinie als gesetzesauslegende Vorschrift der gerichtlichen Überprüfung unterliegt.

§9a Absatz 5 Satz 2 stellt in der neuen Fassung heraus, dass dem Glücksspielkollegium als Organ der Exekutive keine Rechtsetzungsbefugnisse verliehen werden sollen.

In §10a Absatz 1 wird die bisher nur in hier nicht erheblichen Teilbereichen tatsächlich laufende Experimentierphase zunächst (einheitlich) bis 30. Juni 2021 erstreckt. Nach §35 Absatz 2 tritt mit Ablauf dieses Tages der Staatsvertrag außer Kraft, sofern nicht die Ministerpräsidentenkonferenz mit mindestens 13 Stimmen seine Fortgeltung beschließt. In diesem Fall verlängert sich die Frist bis 30. Juni 2024. Damit wird auf die Dauer der bisherigen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren in Hessen reagiert, die bereits mehr

als die Hälfte der vorgesehenen Experimentierphase in Anspruch genommen haben.

In Abweichung von §4a Absatz 3 Satz 1 wird in §10a Absatz 3 für die Experimentierphase die Begrenzung der Zahl der Konzessionen aufgehoben. Das trägt den verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen Rechnung, die auf Anträge von Konkurrenten vorbeugend bereits die Erteilung von Konzessionen unterbunden und damit eine rechtliche Ordnung des Sportwettenmarktes in absehbarer Zeit unmöglich gemacht haben. Die befristete Abweichung vom Grundsatz der Begrenzung der Zahl der Konzessionen ist daher als Ausnahme zu verstehen, die dem Verlauf und Stand der Gerichtsverfahren geschuldet ist. Die insbesondere in §4a Absatz 4, §4b Absatz 1 bis 4 und §4c normierten Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession bleiben ebenso anwendbar wie die Konzessionspflichten und aufsichtlichen Befugnisse (S. v.a. §4e). Die Übergangsregelung in §29 Absatz 1 Satz 3 ist obsolet geworden und kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 2

In Artikel 2 Absatz 3 wird durch eine Übergangsregelung den Bewerbern des mit Ausschreibung vom 8. August 2012 eingeleiteten Konzessionsverfahrens, die die Mindestanforderungen im Informationsmemorandum vom 24. Oktober 2012 erfüllt haben, die Veranstaltung von Sportwetten vorläufig erlaubt. Das sind die folgenden 35 Konzessionsbewerber, die nach Prüfung durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport die Mindestanforderungen erfüllt haben:

| | |
|----------------------|---------------------------------|
| Cashpoint | Admiral |
| ODS | Oddsline |
| Primebet | ElectraWorks |
| Digibet | Bet at homeA |
| Ladbrokes | Bet90 |
| Deutsche Sportwetten | Personal Exchange International |
| Polco | Inter Media |
| Hobiger | Ruleo |
| Racebets | Albers |
| IBA | Star Sportwetten |
| Betkick | Goldbet |
| ISIK/Top Goal | World of sportsbetting |
| Tipico | Tipwin/Yoobet |
| Interwetten | Lottomatica |
| Hillside (New Media) | Betclie |
| Chandler | Betway |
| Stanleybet | World of bets |
| Fröhlich | |

Die vorläufige Erlaubnis kraft Gesetzes steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Bewerber eine Sicherheitsleistung entsprechend §4b Absatz 3 Satz 1 GlüStV in Höhe von 2,5 Millionen Euro erbringt.

Zur dauernden Sicherstellung der Konzessionsvoraussetzungen sowie zur Einhaltung und Überwachung der nach diesem Staatsvertrag bestehenden Pflichten soll die kraft Gesetzes bestehende vorläufige Erlaubnis durch Inhalts- und Nebenbestimmungen näher ausgestaltet werden. Auch die vorläufige Erlaubnis kraft Gesetzes ist weder übertragbar noch kann sie einem Anderen zur Ausübung überlassen werden. Sie ist nach pflichtgemäßer Ermessensausübung frei widerruflich; ein Widerruf wird insbesondere bei Nichtverfolgen oder Rücknahme sowie endgültiger Ablehnung der Bewerbung in Betracht kommen, denn die innere Rechtfertigung der vorläufigen Erlaubnis entfällt mit der Aussicht auf eine Konzession.

Umgekehrt wird der Widerruf auch zu prüfen sein bei Erteilung der Konzession, weil daneben regelmäßig eine vorläufige Regelung nicht erforderlich ist. Die vorläufige Erlaubnis kraft Gesetzes erlischt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Änderungsstaatsvertrages. Sie steht im Übrigen in ihren Rechtswirkungen der Konzession gleich. So gibt auch die vorläufige Erlaubnis das Recht, abweichend vom Verbot des §4 Absatz 4 GlüStV unter den Voraussetzungen des §4 Absatz 5 GlüStV Sportwetten im Internet zu veranstalten. Im Rahmen der vorläufigen Erlaubnis ist nur die Veranstaltung von erlaubnisfähigen Sportwetten im Sinne des §21 GlüStV zulässig. Hinsichtlich der Konzessionspflichten und den darauf bezogenen aufsichtlichen Maßnahmen findet bei Verstößen das Eskalationsregime des §4e GlüStV entsprechend Anwendung.

Anlage 2

Drittes Gesetz zur Neuregelung des Glücksspielwesens

Vom

Artikel 1

Gesetz zum Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag

§1

Dem vom 16. März bis 3. April 2017 unterzeichneten Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag wird zugestimmt.

§2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

§4

Ist der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 gegenstandslos, ist dies bis zum 1. Februar 2018 im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Glücksspieländerungsstaatsvertrags-Ausführungsgesetzes

Das Hamburgische Glücksspielstaatsvertrags-Ausführungsgesetz vom 29. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 235) wird wie folgt geändert:

1. In §2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Glücksspielaufsicht Testkäufe oder Testspiele durchführen, die nicht als Maßnahmen der

Glücksspielaufsicht erkennbar sind. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Glücksspielaufsicht dürfen unter der Legende am Rechtsverkehr teilnehmen.“

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Sportwetten, Wettvermittlungsstellen

(1) Eine Wettvermittlungsstelle betreibt, wer in seinen Geschäftsräumen Sportwetten im Rahmen der Vertriebsorganisation eines nach dem Glücksspielstaatsvertrag für Sportwetten konzessionierten Veranstalters (Konzessionsnehmer) vermittelt. Die Vermittlung nach Satz 1 bedarf der Erlaubnis; die Erlaubnis nach diesem Gesetz gilt zugleich als Erlaubnis nach § 10a Absatz 5 Satz 2 GlüStV. Die Erlaubnis wird befristet erteilt. Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben einer Wettvermittlungsstelle kann nur von einem Konzessionsnehmer für den jeweiligen Betreiber gestellt werden. Der Konzessionsnehmer trägt die Gewähr dafür, dass der ausgewählte Betreiber die gesetzlichen Anforderungen für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle erfüllt.

(2) Eine Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle nach Absatz 1 darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 9 erfüllt sind und ein Vertrag über Wettvermittlung mit einem Konzessionsnehmer vorgelegt wird. In einer Wettvermittlungsstelle dürfen nur die in der Veranstaltungskonzession bezeichneten Sportwetten vermittelt werden. Eine Vermittlung von Sportwetten in anderen Stellen ist nicht zulässig.

(3) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle muss folgende Angaben enthalten:

1. Vorname, Name einschließlich früherer Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Wohnanschrift des Betreibers der Wettvermittlungsstelle,
2. Anschrift und Telefonnummer der Wettvermittlungsstelle und
3. das Wettprogramm des Konzessionsnehmers, das in der Wettvermittlungsstelle vermittelt werden soll.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis des Antrages auf ein Führungszeugnis des Betreibers der Wettvermittlungsstelle zur Vorlage bei Behörden, der bei Antragsstellung nicht älter als drei Monate sein darf,

2. Nachweis des Betreibers einer Wettvermittlungsstelle über eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis soweit er nicht einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem der nachfolgend genannten Staaten angehört:

- a) Island,
- b) Liechtenstein,
- c) Norwegen,
- d) Schweiz,

3. Handels- und Gewerbezentralregisterauszüge, die bei Antragsstellung nicht älter als drei Monate sein dürfen,
4. Auskunft über die persönlichen Vermögensverhältnisse,
5. Verpflichtungserklärung über die Einhaltung der Ziele des Glücksspielstaatsvertrages,
6. Spielerschutz-, Werbe-, Sozial-, Sicherheits- und Geldwäschepräventionskonzept sowie
7. Nachweis über den Anschluss an die zentrale Spielersperrdatei.

Die gewerberechtliche Zuverlässigkeitsprüfung und Erlaubniserteilung kann erst erfolgen, wenn das nach Satz 2 Nummer 1 beantragte Führungszeugnis der Aufsichtsbehörde zugegangen ist. Der Betreiber hat, auch nach Erteilung der Erlaubnis, Änderungen des Namens, der Wohnanschrift oder bezüglich der Wettvermittlungsstelle unverzüglich dem Konzessionsnehmer mitzuteilen, die diese Informationen wiederum unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen hat.

(4) Soll der Betreiber der Wettvermittlungsstelle eine juristische Person oder eine Personengesellschaft sein, so findet Absatz 3 sinngemäße Anwendung auf die juristische Person selbst und ihre vertretungsberechtigten Organe, sowie auf die geschäftsführenden Gesellschafter der Personengesellschaft und gegebenenfalls ihre geschäftsführungsbefugten Kommanditisten. Neben den in Absatz 3 genannten Unterlagen ist dem Antrag der veröffentlichungspflichtige Teil des Gesellschaftsvertrags beizufügen. Der Betreiber hat, auch nach Erteilung der Erlaubnis, Änderungen in Bezug auf Firma, Sitz, vertretungsberechtigte Organe sowie Änderungen der geschäftsführenden Gesellschafter der Personengesellschaft und gegebenenfalls ihrer geschäftsführenden Kommanditisten unverzüglich dem Konzessionsnehmer mitzuteilen, die diese Informationen unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen hat. Bei Wechsel eines vertretungsberechtigten Organs, eines geschäftsführenden Gesellschaf-

ters sowie bei Wechsel eines geschäftsführenden Kommanditisten hat der Betreiber unverzüglich den Nachweis zu erbringen, dass ein Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses, der nicht älter als drei Monaten sein darf, für den jeweils Eintretenden zu Händen an die zuständige Aufsichtsbehörde gestellt wurde. Der Betreiber hat für die Leitung der Wettvermittlungsstelle vor Ort eine verantwortliche Person zu benennen. Auf diese findet Absatz 3 sinngemäß Anwendung.

(5) Im Rahmen der Befugnis nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 GlüStV kann sich die zuständige Aufsichtsbehörde vor allem die Wettvermittlung dokumentierenden Unterlagen, insbesondere über getätigte Spielumsätze, ausgezahlte Gewinne und dazugehörige Bankbelege vorlegen lassen und in diese Einsicht nehmen. Diese Unterlagen, insbesondere die Wertscheine, Belege über die Ein- und Auszahlungen, den Bewegungen auf den Spielerkonten sowie Feststellungen über Unregelmäßigkeiten im Wettbetrieb sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung können die Geschäftsräume und -grundstücke tagsüber auch außerhalb der Geschäftszeiten sowie tagsüber auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Betroffenen dienen; das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Der Betroffene kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Die Sätze 1 bis 4 finden auch Anwendung, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Wettvermittlungsstelle betrieben wird.

(6) Zwischen zwei Wettvermittlungsstellen ist ein fußläufiger Abstand von 500 Metern einzuhalten. Innerhalb der in § 1 Nummern 1 und 2 der Verordnung über Werbung mit Wechsellicht vom 28. April 1981 (HmbGVBl. S. 91) in der jeweils geltenden Fassung genannten Gebiete ist ein fußläufiger Abstand von 100 Metern einzuhalten. Wettvermittlungsstellen sollen auch nicht in räumlicher Nähe von Einrichtungen eröffnet werden, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern und Jugendlichen aufgesucht werden. In Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten und allgemeinen Wohn-

gebieten gemäß §§ 2 bis 4 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057, 1062), in der jeweils geltenden Fassung sowie in Kleinsiedlungsgebieten S und Wohngebieten W nach der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 21302-n), zuletzt geändert am 10. Dezember 1969 (HmbGVBl. S. 249), ist wegen des Jugend- und Spielerschutzes der Betrieb von Wettvermittlungsstellen nicht zulässig.

(7) Der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle in einer Spielhalle oder ähnlichen Unternehmen oder im unmittelbaren baulichen Verbund mit einer solchen Einrichtung ist verboten.

(8) Für Wettvermittlungsstellen gilt eine Sperrzeit von 5.00 Uhr bis 12.00 Uhr. In den Gebieten gemäß § 1 Nummer 1 der Verordnung über Werbung mit Wechsellicht beginnt die Sperrzeit um 6.00 Uhr und endet um 9.00 Uhr. Darüber hinaus ruht der Spielbetrieb am Karfreitag, am Volkstrauertag und am Totensonntag sowie am 24. und 25. Dezember.

Soweit es während der Durchführung von bedeutsamen internationalen sportlichen Wettbewerben zur Lenkung des natürlichen Spieltriebs in geordnete Bahnen erforderlich ist, kann die zuständige Behörde von den Sätzen 1 und 2 vorübergehende Ausnahmen zulassen.

(9) Unzulässig ist in Räumlichkeiten von Wettvermittlungsstellen:

1. der Ausschank, Konsum oder Verkauf von alkoholhaltigen Getränken,
2. die kostenlose oder vergünstigte Abgabe von Speisen oder Getränken,
3. die Abgabe von Speisen und Getränken für den Verzehr an Ort und Stelle und
4. die Aufstellung von Geldspielgeräten im Sinne des § 33c Absatz 1 der Gewerbeordnung (GewO) oder die Veranstaltung und Vermittlung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 33d GewO oder von Glücksspielen im Sinne des § 3 Absatz 1 GlüStV.

In den Räumlichkeiten von Wettvermittlungsstellen sowie in oder an zugehörigen Gebäudeteilen und auf zugehörigen Flächen dürfen

1. technische Geräte zum Abheben von Bargeld nicht aufgestellt und nicht bereitgehalten werden,
2. Geschäfte nach § 1 Absatz 1 Satz 2 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes (ZAG) vom

17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) nicht getätigt werden,

3. Dienste und Zahlungsvorgänge nach §2 Absatz 1 Nummern 4, 6 und 10 ZAG nicht abgewickelt werden und
4. Geräte nicht aufgestellt werden, über die Bankgeschäfte im Sinne von §1 des Kreditwesengesetzes vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2777), zuletzt geändert am 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446, 2491, 2492, 2493) getätigt werden können.

(10) In Wettvermittlungsstellen darf je 12m² Grundfläche höchstens ein Wettvermittlungsgerät aufgestellt werden, die Gesamtzahl darf je Wettvermittlungsstelle acht Wettgeräte nicht übersteigen. Die Geräte sind einzeln in einem Abstand von mindestens 1,5 Metern aufzustellen. Bei der Berechnung der Grundfläche bleiben Nebenräume wie Abstellräume, Flure, Toiletten, Vorräume und Treppen außer Ansatz. Die zuständige Behörde kann Auflagen zur Art der Aufstellung und Anordnung sowie räumlichen Verteilung der Geräte erteilen, soweit dies zum Schutz vor einer übermäßigen Ausnutzung des Spielbetriebes erforderlich ist.

(11) Die zuständige Behörde kann eine Ausnahme vom Verbot der Veranstaltung und Vermittlung von Glücksspielen im Sinne des §3 Absatz 1 GlüStV für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle in den Räumlichkeiten einer Annahmestelle nach §5 zulassen, wenn die Wettvermittlung nur Nebengeschäft und im Verhältnis zur Lotterievermittlung von untergeordneter Bedeutung ist. Entsprechend muss auch die Werbung für die Vermittlung von Sportwetten nach Art und Umfang von untergeordneter Bedeutung sein. Live-Wetten nach §21 Absatz 4 Satz 3 GlüStV sind in Wettvermittlungsstellen, die zugleich Annahmestelle nach §5 sind, nicht zulässig. Auf den Betrieb der Wettvermittlungsstelle in einer Annahmestelle sind die Vorgaben nach Absatz 6 Sätze 1 bis 3, Absatz 8, Absatz 9 Satz 1 Nummern 1 bis 3 und Satz 2 sowie Absatz 10 nicht anzuwenden. Soweit es der Jugend- und Spielerschutz erfordern, kann die zuständige Behörde die Erlaubnis mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen, die geeignet sind, Vorgaben im Sinne der Absätze 8 bis 10 umzusetzen. Macht ein Konzessionsnehmer von der Möglichkeit der Wettvermittlung in den Räumlichkeiten einer Annahmestelle Gebrauch, so ist der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle außerhalb von Annahmestellen verboten.

(12) Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle, die bis zum Ablauf des 30. Aprils 2018 bei der zuständigen Behörde eingegangen sind, werden im Verfahren nach Absatz 13 berücksichtigt, wenn die Anträge den Wettvermittlungsvertrag nach Absatz 2 und die in Absätzen 3 und 4 sowie §9 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 5, 7 und 8 genannten Unterlagen beinhalten. Anträge, die nach dem 30. April 2018 oder nicht mit sämtlichen Unterlagen eingehen, werden bei der Entscheidung nach Absatz 13 nicht berücksichtigt (Ausschlussstermin). Über diese Anträge wird in der Reihenfolge ihres Eingangs entschieden. Im Falle dessen, dass Anträge zeitgleich eingehen und nur einem dieser Anträge wegen des in Absatz 6 bestimmten Mindestabstands stattgegeben werden kann, entscheidet das Los.

(13) Anträge nach Absatz 12 Satz 1, die die Erlaubnisvoraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 4 erfüllen, kommen zur Festlegung der Reihenfolge der Bescheidung in ein Losverfahren. Die Verlosung erfolgt dabei in mehreren Schritten. Zunächst werden die Anträge eines jeden Konzessionsnehmers durch Losentscheid in eine Reihenfolge gebracht, sofern der Konzessionsnehmer der zuständigen Behörde nicht selbst angezeigt hat, in welcher Reihenfolge seine gestellten Anträge bearbeitet werden sollen. Sodann wird ein Losentscheid zwischen den jeweils erstplatzierten Anträgen durchgeführt. Nach dem ersten Losentscheid ist zu beachten, dass der Mindestabstand nach Absatz 6 zu berücksichtigen ist. Wird eine Wettvermittlung in den Räumlichkeiten einer Annahmestelle nach § 5 betrieben, sind die in § 1 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 und Absatz 3 der Annahmestellenverordnung vom 27. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 177) genannten Mindestabstände zu berücksichtigen. Soweit im zweiten oder einem der folgenden Losentscheide das Los auf einen Antrag fällt, der wegen des Mindestabstandes nicht mehr genehmigt werden kann, tritt an die Stelle dieses Antrages – entsprechend der zuvor festgelegten Reihenfolge – der nächste bescheidungsfähige Antrag des Konzessionsnehmers. Sobald alle sich bewerbenden Konzessionsnehmer einmal berücksichtigt wurden, beginnt das Losverfahren erneut mit den jeweils zweitplatzierten beziehungsweise dem dann höchstplatzierten Antrag jedes Konzessionsnehmers. Entsprechend wird weiter verfahren, bis alle Anträge berücksichtigt wurden.“

3. In §9 Absatz 5 wird hinter dem Wort „Betruges“ die Textstelle „Sportwettbetrug, Manipulation

von berufssportlichen Wettbewerben,“ eingefügt.

4. In § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Auswirkungen des Glücksspielstaatsvertrages insbesondere der §§ 4a bis 4e, 9, 9a und 10a GlüStV auf die Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten sind von der zuständigen Behörde unter Mitwirkung des Fachbeirats stetig zu evaluieren.“
5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - 5.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 5.1.1 In Satz 1 werden die Wörter „des Landes Hessen“ gestrichen.
 - 5.1.2 In Satz 2 werden die Wörter „des Landes Hessen“ durch die Textstelle „nach § 23 Absatz 1 Satz 1 GlüStV“ ersetzt.
 - 5.2 In Absatz 5 werden die Wörter „Verantwortliche Stelle“ durch das Wort „Verantwortlicher“ ersetzt und die Wörter „des Landes Hessen“ durch die Textstelle „nach § 23 Absatz 1 Satz 1 GlüStV“ ersetzt.
 - 5.3 In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „Landes Hessen gegenüber“ durch das Wort „Landesrechts“ ersetzt.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
 - 6.1 Nummer 3 wird gestrichen.
 - 6.2 Die Nummern 4 und 5 werden Nummern 3 und 4.
 - 6.3 In der neuen Nummer 4 werden die Wörter „das Land Hessen“ durch die Textstelle „die zuständige Behörde nach § 23 Absatz 1 Satz 1 GlüStV“ ersetzt.
7. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 7.1 Hinter Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2 oder 3 GlüStV zuwiderhandelt,“.
 - 7.2 Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 4 bis 6.

Artikel 3

Änderung des Feiertagsgesetzes

In § 2a des Feiertagsgesetzes vom 16. Oktober 1953 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 113-a), zuletzt geändert am 19. Juni 2013 (HmbGVBl. S. 304), werden folgende Sätze angefügt:

„Die Öffnung von Wettvermittlungsstellen im Sinne von § 8 des Hamburgischen Glücksspieländerungsstaatsvertrags-Ausführungsgesetzes (HmbGlüÄndStVAG) vom 29. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 235), geändert am ... [einzufügen ist das Datum der Änderung des Hamburgischen Glücksspieländerungsstaatsvertrags-Ausführungsgesetzes durch Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S.) ist an Sonntagen ab 13 Uhr zugelassen. Im Falle von § 8 Absatz 11 HmbGlüÄndStVAG gilt dies nur, sofern für das Hauptgeschäft eine Sonntagsöffnung nach § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), zugelassen ist.“

Artikel 4

Änderung des Hamburgischen Passivraucherschutzgesetzes

Das Hamburgische Passivraucherschutzgesetz vom 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 21. Februar 2017 (HmbGVBl. S. 46), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 13 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 14 angefügt:

„14. Wettvermittlungsstellen.“
2. In § 4 Absatz 1 Nummer 3 wird die Textstelle „und 13“ durch die Textstelle „13 und 14“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2018 in Kraft.

Begründung

I.

Allgemeines:

1. Zweiter Glücksspieländerungsstaatsvertrag

Am 1. Juli 2012 ist der Erste Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster GlüÄndStV – nachfolgend GlüStV) in Kraft getreten (HmbGVBl. S. 240). Mit dem Inkrafttreten des GlüStV wurde das staatliche Sportwettenmonopol für die Dauer einer auf sieben Jahre befristeten Experimentierphase suspendiert und ein Konzessionsmodell für die Veranstaltung von Sportwetten eingeführt (§10a GlüStV). Die Zahl der zu vergebenden Konzessionen wurde auf 20 beschränkt. Die Durchführung des Konzessionsverfahrens wurde als ländereinheitliche Aufgabe dem Land Hessen übertragen.

Mit Ausschreibung vom 8. August 2012 leitete Hessen das Konzessionsverfahren ein und führte ein mehrstufiges Auswahlverfahren durch. Auf der zweiten Stufe verblieben 35 Bewerberinnen und Bewerber, die die Mindestanforderungen erfüllten. Die Erteilung der Konzessionen konnte allerdings nicht erfolgen, weil gerichtlichen Eilanträgen von abgelehnten Bewerberinnen und Bewerbern stattgegeben und das Land Hessen verpflichtet wurde, bis zu einer abschließenden Entscheidung im gerichtlichen Hauptsacheverfahren die Erteilung von Konzessionen zurückzustellen (vergleiche Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 16. Oktober 2015, Az. 8 B 1028/15). Aus diesem Grund konnte der Glücksspielstaatsvertrag im Bereich Sportwetten nicht wie geplant umgesetzt werden.

Mit Urteil vom 4. Februar 2016 – Rs. C 336/14 – entschied der Europäische Gerichtshof, dass das von den nationalen Gerichten für unionsrechtswidrig befundene Sportwettenmonopol faktisch fortbestehe, weil bisher keine Konzessionen an Sportwettveranstalterinnen und Sportwettveranstalter erteilt wurden und die Landeslotteriegesellschaften auf Grund einer Übergangsvorschrift weiterhin Sportwetten veranstalten dürfen, ohne selbst über eine Konzession zu verfügen.

Vor diesem Hintergrund wird der Glücksspielstaatsvertrag mit dem Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag fortentwickelt.

In Abkehr vom bisherigen Konzessionsmodell wird für die Dauer der Experimentierphase für die Veranstaltung von Sportwetten ein Erlaubnisverfahren ohne zahlenmäßige Begrenzung eingeführt. Die 35 Bewerberinnen und Bewerber, die im bishe-

rigen vom Land Hessen durchgeführten Konzessionsverfahren die Mindestanforderungen erfüllt haben, erhalten vorläufige gesetzliche Erlaubnisse für die Veranstaltung von Sportwetten. Die Experimentierphase für Sportwetten wird mindestens bis zum Auslaufen des Glücksspielstaatsvertrags am 30. Juni 2021 verlängert. Die Übergangsvorschrift des §29 Absatz 1 Satz 3 GlüStV, nach welcher den staatlichen Anbietern erlaubt wurde, bis ein Jahr nach Erteilung der Konzessionen Sportwetten zu veranstalten und zu vermitteln, wird aufgehoben.

Die zentralen Zuständigkeiten einzelner Länder, die im ländereinheitlichen Verfahren bestehen, werden neu verteilt:

- die Erteilung der Sportwettkonzession nach §4a und der Erlaubnisse nach §27 Absatz 2 GlüStV für Pferdewetten im Internet werden auf Nordrhein-Westfalen übertragen (bisher: Hessen),
- für Maßnahmen gegen Beteiligte am Zahlungsverkehr für unerlaubtes Glücksspiel, wenn die Glücksspiele in mehr als einem Land angeboten werden (§9a Absatz 2 Satz 2) ist künftig ebenfalls Nordrhein-Westfalen zuständig (bisher: Niedersachsen),
- die Führung der Gemeinsamen Geschäftsstelle Glücksspiel nach §9a Absatz 7 und der Sperrdatei nach §23 Absatz 1 übernimmt Sachsen-Anhalt (bisher: Hessen).

Bei der verfahrensrechtlichen Zuständigkeit bleibt es für das Konzessionsverfahren bei der ländereinheitlichen Entscheidung. Das für die ländereinheitlich zu führenden Verfahren geschaffene Glücksspielkollegium wird beibehalten, da die von der hessischen Rechtsprechung angeführten Bedenken von anderen Gerichten nicht geteilt wurden (vergleiche Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Beschluss vom 25. September 2015 Az.: VF 9-VII-13; Oberverwaltungsgericht Koblenz, Beschluss vom 28. Januar 2016 Az.: 6 B 11140/15, Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Urteil vom 17. Mai 2016 Az.: 19 K 3334/14; Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urteil vom 22. Januar 2016 Az.: 3 K 2472/14; Verwaltungsgericht Hamburg, Urteil vom 13. September 2016 Az.: 4 K 303/13).

Klargestellt wird jedoch, dass das Glücksspielkollegium ein Organ der Exekutive ist und keine Rechtsetzungsbefugnisse wahrnehmen soll. Es dient als Organ einzelnen Ländern bei ihrer Aufgabenwahrnehmung über die eigenen Ländergrenzen hinaus auf wenige Verwaltungsmaterialien eng begrenzt und bewegt sich im Rahmen

einer zulässigen Koordinierung der föderativen Länderzusammenarbeit.

Nach Artikel 2 des Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrages beginnt dessen Laufzeit am 1. Januar 2018. Bis zum 31. Dezember 2017 müssen alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt sein. Andernfalls wird der Zweite Glücksspieländerungsstaatsvertrag gegenstandslos. Der Glücksspielstaatsvertrag würde sodann in seiner bisherigen Fassung fortgelten. Der Glücksspielstaatsvertrag tritt zum 1. Juli 2021 außer Kraft, sofern nicht die Ministerpräsidentenkonferenz mit mindestens 13 Stimmen das Fortgelten des Glücksspielstaatsvertrages beschließt.

Das Land Hessen erhält durch den Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag ein Sonderkündigungsrecht zum 31. Dezember 2019 für den Fall, dass die Verhandlungen über die weiteren vom Land Hessen verfolgten Themen Internetglücksspiel (Regulierung von Casino- und Pokerspielen im Internet) und Gründung einer für das Glücksspiel zuständigen gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts nicht mit einer Zustimmung der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und der damit verbundenen Änderung des Glücksspielstaatsvertrages bis zum 30. Juni 2019 abgeschlossen sind.

Nähere Einzelheiten zum Inhalt des Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrages können der Erläuterung des Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrages entnommen werden.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben den Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag auf der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 16. März 2017 beziehungsweise nachfolgend im Umlaufverfahren unterzeichnet.

Der Zweite Glücksspieländerungsstaatsvertrag wurde gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2015/1535 der Europäischen Kommission am 9. November 2016 zum Zwecke der Notifizierung (2016/0590/D) übermittelt. Die Europäische Kommission hat mit Schreiben vom 8. Februar 2017 Bemerkungen zu dem Entwurf des Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrages abgegeben, jedoch keine durchgreifenden Bedenken gegen die vorgesehenen Regelungen geltend gemacht. Die Kommission hat auf die Erforderlichkeit einer fortlaufenden Evaluation der Regelungen des Staatsvertrages hingewiesen. Malta hat unter dem 9. Februar 2017 eine ausführliche Stellungnahme abgegeben, die auf die Umsetzung

des Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrages keine Auswirkungen hat.

2. **Änderung des Hamburgischen Glücksspieländerungsstaatsvertrags-Ausführungsgesetzes (HmbGlüÄndStVAG), Feiertagsgesetzes und des Hamburgischen Passivraucherschutzgesetzes**

Die Fortentwicklung des Glücksspielstaatsvertrages erfordert auch eine Anpassung des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag. Vor allem ist die Regelung zum Betrieb von Wettvermittlungsstellen neu zu fassen. Die bisherige Regelung setzt voraus, dass es einen begrenzten (konzessionierten) Veranstaltermarkt gibt. Dementsprechend sieht das HmbGlüÄndStVAG bisher vor, dass es höchstens 200 Wettvermittlungsstellen in Hamburg geben darf. Diese zahlenmäßige Begrenzung ist nicht mehr praktikabel, wenn die Anzahl der Veranstalterinnen und Veranstalter nicht begrenzt ist, da eine gleichmäßige Verteilung der Wettvermittlungsstellen auf die Veranstalterinnen und Veranstalter der Anzahl nach nicht mehr möglich ist.

Gemäß § 10a Absatz 5 GlüStV besteht jedoch die Pflicht, zur Erreichung der Ziele des § 1 GlüStV nur begrenzt Wettvermittlungsstellen zuzulassen. Diesem Gebot wird mit der Neufassung der Regelung zur Wettvermittlung Rechnung getragen. Darüber hinaus sind redaktionelle und inhaltliche Änderungen am HmbGlüÄndStVAG vorgesehen, die durch die Fortentwicklung des Glücksspielstaatsvertrages sowie die Entwicklung in der Rechtsprechung geboten sind.

II.

Einzelbegründung

Zu Artikel 1:

Zu § 1 (Zustimmung):

Die Vorschrift regelt die gemäß Artikel 43 Satz 3 der Hamburgischen Verfassung erforderliche Zustimmung der Bürgerschaft.

Zu § 2 (Veröffentlichung):

Mit der Zustimmung zum Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag und dessen Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt gelten die Regelungen des Staatsvertrages nicht nur als Vertrag zwischen den vertragsschließenden Ländern, sondern auch als hamburgisches Gesetz.

Zu § 3 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrages und die Art der Bekanntgabe des Inkrafttretens.

Zu § 4 (Gegenstandslosigkeit des Staatsvertrages):

Für den Fall, dass der Zweite Glücksspieländerungsstaatsvertrag nicht zustande kommen sollte, wird die Pflicht normiert, dies bekannt zu geben.

Zu Artikel 2 (Änderung des Hamburgischen Glücksspieländerungsstaatsvertrags-Ausführungsgesetz):

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 3):

Die Regelung knüpft an § 4 Absatz 3 Satz 4 GlüStV an, wonach Testkäufe und Testspiele mit minderjährigen Personen durch die Aufsichtsbehörden durchgeführt werden dürfen, um die Einhaltung des Jugendschutzes bei erlaubten öffentlichen Glücksspielen zu überprüfen. Die Überprüfung von unerlaubten Glücksspielen ist danach nicht möglich. Diese Möglichkeit wird mit der Einfügung in § 2 Absatz 3 eröffnet. Danach darf die Glücksspielaufsicht zu Ermittlungszwecken und zum Nachweis von unerlaubten oder in Abweichung von den Bestimmungen der Erlaubnis angebotenen Glücksspielen Testkäufe und Testspiele durchführen. Die Befugnis zu Testkäufen und Testspielen beschränkt sich dabei auf die Beteiligung an vorhandenen öffentlichen Glücksspielangeboten z.B. durch Loskäufe, die Platzierung von Wetten oder den Erwerb von Kundenkarten. Eine über die Annahme solcher Angebote hinausgehende Einwirkung auf den Willen der Veranstalterin beziehungsweise des Veranstalters oder der Vermittlerin beziehungsweise des Vermittlers des Glücksspiels darf nicht erfolgen. Unrichtige Angaben zur Person dürfen bei diesen Maßnahmen verwendet werden, soweit solche Angaben – etwa für die Eröffnung von Spielerkonten im Internet – unerlässlich sind, um den Testkauf oder das Testspiel durchzuführen. Hierfür wird klargestellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie verdeckte Ermittler nach § 110a Absatz 2 Satz 2 Strafprozessordnung am Rechtsverkehr teilnehmen dürfen.

Durch die Aufnahme dieser Befugnisnorm wird der für das geltende Recht teilweise vertretene Auffassung, dass entsprechende Maßnahmen den Straftatbestand des § 285 Strafgesetzbuch (Beteiligung am unerlaubtem Glücksspiel) erfüllen, der Boden entzogen und Rechtssicherheit geschaffen. Die Reichweite der Strafvorschrift kann durch Landesrecht bestimmt werden, da es sich bei den §§ 284 ff. Strafgesetzbuch um verwaltungsakzessorische Straftaten handelt, deren Regelungsbereich durch die entsprechenden verwaltungsrechtlichen Vorschriften bestimmt wird. Die Strafbarkeit der Glücksspielanbieterin beziehungsweise des Glücksspielanbieters nach § 284 Strafgesetzbuch bleibt unberührt.

Zu Nummer 2 (§ 8):

Mit der Neufassung von § 8 (Sportwetten, Wettvermittlungsstellen) wird die Fortentwicklung im Bereich

der Sportwetten nachvollzogen, die durch den Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag bewirkt wird. Gemäß § 1 Absatz 2 gilt § 8 nicht für das Veranstalten und Vermitteln von Pferdewetten, sodass die Vorgaben für Pferdewetten hiervon nicht betroffen sind.

Die bisherige zahlenmäßige Begrenzung auf 200 Wettvermittlungsstellen wird aufgehoben und durch ein qualitatives Erlaubnismodell ersetzt. Dadurch werden für die Veranstalterinnen und Veranstalter von Sportwetten die Bedingungen definiert, unter denen im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg der Betrieb von Wettvermittlungsstellen künftig zulässig ist. Daneben wird mit der Neuregelung dem Begrenzungsgebot für Wettvermittlung nach § 10a Absatz 5 GlüStV und den Zielen des § 1 GlüStV Rechnung getragen.

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 wird der Begriff der Wettvermittlungsstelle definiert und festgelegt, welche Tätigkeit die Wettvermittlung umfasst. Es wird klargestellt, dass Wettvermittlung nur für die nach dem Glücksspielstaatsvertrag erlaubten Sportwettveranstalterinnen und Sportwettveranstalter stattfinden darf und diese dafür verantwortlich sind, dass durch die Wettvermittlungsstellen die gesetzlichen Anforderungen und Vorgaben nach der Veranstaltererlaubnis eingehalten werden. Die Wettvermittlungserlaubnis ist damit abhängig von der Erlaubnis für die Veranstalterin oder den Veranstalter und kann daher nur befristet erteilt werden, da die Veranstaltererlaubnis wegen der begrenzten Laufzeit des Glücksspielstaatsvertrages ebenfalls nur befristet gültig ist.

Die nach dem Glücksspielstaatsvertrag erlaubten Sportwettveranstalterinnen und Sportwettveranstalter haben gemäß § 29 Absatz 2 Satz 2 GlüStV selber für die Betreiberin oder den Betreiber die Anträge auf Wettvermittlung zu stellen. Dies ist auch erforderlich, da nur so sichergestellt werden kann, dass für sie Wettvermittlungsstellen in Hamburg eingerichtet und betrieben werden, für die sie auch bereit sind, die Verantwortung zu übernehmen. Nur so können die Veranstalterinnen und Veranstalter einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb gewährleisten und zugleich dafür Sorge tragen, dass ihr Angebot im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg nur in einem überschaubaren Maß verfügbar ist, sodass es den Zielen der Suchtprävention nach § 1 GlüStV nicht widerspricht.

Unberührt bleiben von dieser Regelung die zivilrechtliche Vertragsgestaltung sowie die interne Vertriebsorganisation. So wird das Erfordernis des Absatzes 1 beispielsweise auch dann erfüllt, wenn der Vertriebsvertrag zwischen einer Veranstalterin oder einem Veranstalter und einem Unternehmen geschlossen wird, das die Vermittlung über eigene Ver-

kaufsstellen veranlasst. Die Veranstalterin oder der Veranstalter bleibt auch in diesem Fall für die Erreichung der Ziele des §1 GlüStV verantwortlich und muss daher selbst entscheiden, ob er trotzdem im Rahmen eines solchen Vertragsverhältnisses das Vermittlerverhältnis begründen möchte.

Antragsberechtigt nach Absatz 1 sind nicht nur diejenigen Sportwettveranstalterinnen und Sportwettveranstalter, die nach dem 1. Januar 2018 durch das Land Nordrhein-Westfalen eine Veranstalterlaubnis beziehungsweise Konzession gemäß §4a Glücksspielstaatsvertrag erhalten, sondern auch diejenigen, die nach Artikel 2 Absatz 3 des Zweiten Glücksspielländerungsstaatsvertrages eine vorläufige Erlaubnis kraft Gesetzes erhalten. Hierbei handelt es sich um die 35 Bewerberinnen und Bewerber des mit Ausschreibung vom 8. August 2012 eingeleiteten Konzessionsverfahrens, die die Mindestanforderungen erfüllt haben, die sich aus §§4 ff. GlüStV ergeben und von Hessen mit Zustimmung des Glücksspielkollegiums im Konzessionsverfahren im Informationsmemorandum vom 24. Oktober 2012 niedergelegt wurden. Nach Artikel 2 Absatz 3 Satz 8 des Zweiten Glücksspielländerungsstaatsvertrages steht diese vorläufige Erlaubnis in ihren Rechtswirkungen der Konzession nach §4a GlüStV gleich, sofern die vorgesehene Sicherheitsleistung erbracht wird.

Schließlich wird klargestellt, dass mit der Erlaubnis nach diesem Gesetz auch die Erlaubnispflicht nach §10a Absatz 5 Satz 2 GlüStV erfüllt wird, da andernfalls zwei Erlaubnisverfahren erforderlich wären.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 knüpft an die Vorgaben in Absatz 1 an und stellt klar, dass Wettvermittlung nur in den nach Absatz 1 erlaubten Stellen zulässig ist. Die Erlaubnis kann nur erteilt werden, sofern die generellen Erlaubnisvoraussetzungen nach §9 erfüllt sind. Diese umfassen unter anderem den Nachweis über die Zuverlässigkeit der Betreiberin oder des Betreibers der Wettvermittlungsstelle sowie den Nachweis über die Einhaltung des Jugend- und Spielerschutzes gemäß den Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrages. Die rechtliche Verbundenheit zwischen Veranstalterin oder Veranstalter und Vermittlerin oder Vermittler ist im Erlaubnisverfahren durch Vorlage eines entsprechenden Vermittlervertrages nachzuweisen.

Zu Absatz 3:

Der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle ist mit einer großen Verantwortung verbunden, da die Einhaltung der Ziele des §1 GlüStV, insbesondere der Spieler- und Jugendschutz, gewährleistet sein muss. Die Erlaubnis ist daher personengebunden, da die Betreiberin oder der Betreiber der Wettvermittlungsstelle

die Gewähr dafür bieten muss, dass diese Ziele erreicht werden. Die nach Absatz 3 bei Antragsstellung geforderten Angaben sowie vorzulegenden Unterlagen dienen einerseits dazu, die Zuverlässigkeit der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers für den Betrieb der Wettvermittlungsstelle zu überprüfen und andererseits dazu, sicherzustellen, dass die glücksspielrechtlichen Anforderungen, insbesondere der Spieler- und Jugendschutz, eingehalten werden. Darüber hinaus muss auch gewährleistet sein, dass die Anforderungen des Geldwäschegesetzes (GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) eingehalten werden, da die Betreiberinnen und Betreiber von Wettvermittlungsstellen gemäß §2 Absatz 1 Nummer 15 GwG zum Kreis der Verpflichteten gehören, die besondere Sorgfaltspflichten zur Kriminalitäts- und Geldwäschebekämpfung zu erfüllen haben. Hierzu dient das im Rahmen der Antragstellung vorzulegende Geldwäschepräventionskonzept.

Die Zuverlässigkeit der Betreiberin oder des Betreibers der Wettvermittlungsstelle bedarf der kontinuierlichen Überprüfung durch die zuständige Behörde. Daher genügt es nicht, die entsprechenden Nachweise nur bei Antragstellung vorzulegen, sondern über die Veränderung in den persönlichen Verhältnissen oder im Wettvermittlungsbetrieb ist unverzüglich die zuständige Behörde zu informieren. Die Benachrichtigung hat dabei schriftlich durch die Konzessionsnehmerin oder den Konzessionsnehmer zu erfolgen, da nur auf diese Weise sichergestellt werden kann, dass auch die Konzessionsnehmerin oder der Konzessionsnehmer Kenntnis über die relevanten Veränderungen in ihrer beziehungsweise seiner Vertriebsorganisation erhält und auf diese entsprechend reagieren kann.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 stellt die Gleichbehandlung von Einzelunternehmern und Gesellschaften (juristische Personen oder Personengesellschaften) sicher. Dies ist erforderlich um zu vermeiden, dass Wettvermittlungsstellen, die durch eine Gesellschaft betrieben werden, gegenüber Wettvermittlungsstellen, die von einer natürlichen Person betrieben werden, besser gestellt werden.

Ist die Betreiberin oder der Betreiber der Wettvermittlungsstelle eine juristische Person oder Personengesellschaft, so ist nach Satz 5 für die Leitung der Wettvermittlungsstelle vor Ort eine verantwortliche Person zu benennen. Auch für diese gelten die gleichen Vorgaben wie für die Betreiberin oder den Betreiber der Wettvermittlungsstelle selbst. Schließlich trägt vor allem die vor Ort verantwortlich handelnde Person die Verantwortung dafür, dass die glücksspielrechtlichen und geldwäscherechtlichen Anforderungen

gen eingehalten werden, weshalb ihre Zuverlässigkeit gleichfalls gewährleistet sein muss. Kommt es zu einem Wechsel in der verantwortlich handelnden Person ist die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren, damit eine entsprechende Überprüfung der Zuverlässigkeit der entsprechenden Person erfolgen kann.

Zu Absatz 5:

Nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 GlüStV kann die zuständige Aufsichtsbehörde jederzeit Auskunft und Vorlage aller Unterlagen verlangen, die erforderlich sind, um zu überprüfen, ob die gesetzlichen Anforderungen nach dem Glücksspielstaatsvertrag erfüllt sind und das betreffende Glücksspiel ordnungsgemäß durchgeführt wird. Absatz 5 konkretisiert diese Befugnis in Bezug auf die Wettvermittlung dahingehend, dass festgeschrieben wird, welche Unterlagen auf jeden Fall vorzuhalten und zum Nachweis des ordnungsgemäßen Spielbetriebs jederzeit auf Anforderung vorzulegen sind.

Daneben wird in Absatz 5 die Befugnis nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 GlüStV dahingehend ergänzt, dass die Räumlichkeiten und Geschäftsgrundstücke der Wettvermittlungsstelle auch dann betreten werden können, wenn diese Wohnzwecken dienen. Diese Regelung entspricht § 29 GewO. § 29 GewO regelt die Befugnisse der Gewerbeaufsicht bezüglich Gewerbebetrieben, die einer besonderen Erlaubnis bedürfen. Die Wettvermittlungstätigkeit stellt auch eine besonders überwachungsbedürftige Tätigkeit dar, ist jedoch in § 29 GewO nicht erfasst, weshalb die Aufnahme der entsprechenden Befugnis in Absatz 5 geboten ist.

Zu Absatz 6:

In Absatz 6 wird ein Mindestabstand zwischen Wettvermittlungsstellen untereinander festgelegt. Aus Gründen der Kohärenz wird hierbei die Regelung aus § 2 Absatz 2 des Hamburgischen Spielhallengesetzes (HmbSpielhG) vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 505) zuletzt geändert am 20. Juli 2016 (HmbGVBl. S. 323) übernommen. Denn Wettvermittlungsstellen weisen ein ähnlich großes Suchtrisiko auf, wie Spielhallen. Der Mindestabstand beträgt fußläufig 500 Meter. Die Regelung gilt sowohl horizontal, also im umliegenden Gebiet, als auch vertikal, sodass mehrere Einrichtungen im gleichen Haus oder auf dem gleichen Grundstück ausgeschlossen sind. Die Zulassung von Wettvermittlungsstellen innerhalb kurzer Wegstrecken erhöht das Angebot von die Spielsucht fördernden Wettgelegenheiten und leistet der übermäßigen Ausnutzung des Spieltriebs Vorschub. Eine Entfernung von 500 Metern ist geeignet und erforderlich, der Glücksspielsucht in diesem Zusammenhang entgegenzuwirken. Durch das Verlassen der Wettver-

mittlungsstelle, verbunden mit einem längeren Fußweg, besteht die Möglichkeit, dass die Spielerin oder der Spieler das Spiel abbricht. Die Spielerin oder der Spieler soll sich nach dem Verlassen der Wettvermittlungsstelle so weit von ihrer Atmosphäre gelöst haben, dass ein selbstständiger, neuer Entschluss zum Betreten einer weiteren Wettvermittlungsstelle erforderlich ist. Ein Abstand von 500 Metern ist dabei ausreichend und angemessen um diese Ziele zu erreichen, wie durch die Rechtsprechung in Bezug auf Spielhallen bereits bestätigt wurde (vergleiche BVerwG, Urteil vom 16. Dezember 2016, Az. 8 C 6.15 und BVerfG, Beschluss vom 7. März 2017 Az. 1 BvR 1314/12 u.a.).

Anders als im HmbSpielhG ist die Abstandsregelung nicht als Soll-, sondern als Mussvorschrift ausgestaltet. Damit soll der Verpflichtung nach § 10a Absatz 5 GlüStV, die Anzahl der Wettvermittlungsstellen zu begrenzen Rechnung getragen werden. Denn durch einen Mindestabstand wird nicht verhindert, dass Wettvermittlungsstellen erlaubt werden können, sondern nur die Anzahl der potentiellen Standorte vermindert. Daher ist im Sinne einer Begrenzung der Abstand als zwingende Vorschrift auszugestalten, um im Sinne der Ziele des § 1 GlüStV die potentielle Anzahl an Standorten in einem überschaubaren Maß zu halten.

Mit Satz 2 wird die Metropolsituation Hamburgs berücksichtigt. Um Hamburg als weltoffener Stadt gerecht zu werden, soll in den „Amüsiervierteln“ der Stadt eine größere Dichte von Wettvermittlungsstellen möglich sein. Darüber hinaus besteht in diesen Gebieten auch ein größeres Kanalisierungsbedürfnis nach § 1 Nummer 2 GlüStV. Die Analogie zur WechsellichtVO ist hier zielführend. Die Anlage 1 beschreibt Teile der Straßenzüge Reeperbahn, Große Freiheit, Hans-Albers-Platz, Davidstraße, Spielbudenplatz, Herbertstraße, Anlage 2 beschreibt einen Teilbereich des Steindamms (zwischen Steintorplatz und Kreuzung Stralsunder Straße und Kreuzweg).

Wie § 2 Absatz 2 Satz 4 HmbSpielhG sieht Satz 3 vor, dass Wettvermittlungsstellen nicht in räumlicher Nähe von Einrichtungen eröffnet werden sollen, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern und Jugendlichen aufgesucht werden. Die Vorgabe dient dem Jugendschutz gemäß § 1 Nummer 3 GlüStV und trägt dazu bei, dass die Teilnahme von Kinder und Jugendlichen am Glücksspiel gemäß § 4 Absatz 3 GlüStV ausgeschlossen wird.

Der Abstand zwischen einer Wettvermittlungsstelle und einer Einrichtung, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern und Jugendlichen aufgesucht wird, soll 100 Meter nicht unterschreiten.

Einrichtungen im Sinne des Satzes 3 sind öffentlich zugängliche Einrichtungen, die vorrangig Kindern

oder Jugendlichen zur Benutzung zur Verfügung gestellt worden sind und von diesen aufgesucht werden. Ein Schutzbedarf besteht für die minderjährigen Nutzerinnen und Nutzer dieser Einrichtungen nur dann, wenn sie diese regelmäßig sowie ohne Begleitung durch Sorgeberechtigte, pädagogische Fachkräfte oder deren Beauftragte aufsuchen. Institutionen, die auch Wohnzwecken dienen, also nicht in Sinne von Satz 3 aufgesucht werden, sind von der Regelung nicht betroffen. Im Ergebnis fallen damit folgende Institutionen unter die Definition:

- a) alle staatlichen Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen, die eine Primarstufe oder Sekundarstufe 1 führen,
- b) die Jugendmusikschule,
- c) alle Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ohne Spielhäuser, Spielotheken, Medienzentren, Suchtpräventionseinrichtungen und Straßensozialarbeitseinrichtungen,
- d) das Hamburger Konservatorium und
- e) die Ballettschule der Hamburgischen Staatsoper.

Kindertagesstätten, Spielhäuser und Spielotheken fallen nicht unter dieser Definition, weil die Kinder in der Regel von Sorgeberechtigten begleitet werden.

Satz 4 bestimmt schließlich, dass die Eröffnung in reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie in Kleinsiedlungsgebieten nicht zulässig ist. Dies ist unter dem Gesichtspunkt des Spieler- und Jugendschutzes nach § 1 Nummer 3 GlüStV geboten, da das Risiko deutlich gemindert wird, dass Kinder und Jugendliche sowie Personen mit problematischem Spielverhalten mit Wettvermittlungsstellen in Berührung kommen, wenn diese nicht in Gebieten eröffnet werden dürfen, die überwiegend Wohnzwecken dienen.

Von dieser Wertung unberührt bleibt die bauplanungsrechtliche Beurteilung. Nach den Bestimmungen des Baurechts sind Wettvermittlungsstellen in Gebieten, die überwiegend Wohnzwecken dienen, vielfach ausgeschlossen, da sie baurechtlich als Vergnügungsstätten einzustufen sind, wenn sie eine gewisse Aufenthaltsqualität aufweisen und zum Verweilen einladen. Dies führt baurechtlich dazu, dass Wettvermittlungsstellen auch in anderen Gebieten unzulässig sein können, wenn sie als Vergnügungsstätte zu qualifizieren sind. Dies ist nicht zu beanstanden, da die baurechtliche Genehmigung unabhängig von der personenbezogenen glücksspielrechtlichen Erlaubnis erteilt wird. Dementsprechend können baurechtlich auch andere Wertungen Berücksichtigung finden, die für die städtebauliche Entwicklung relevant sind, aber nicht für die glücksspielrechtliche Bewertung von Bedeutung sind. Glücksspielrechtlich kommt es darauf an, dass keine unnötigen Gefahren geschaffen werden, die dem Jugendschutz oder der Suchtprävention

zuwiderlaufen. Hierfür ist glücksspielrechtlich ein Ausschluss von Wettvermittlungsstellen in Gebieten, die überwiegend Wohnzwecken dienen, erforderlich, da baurechtlich die Trennung von Wohnnutzung und Wettvermittlung nicht gewährleistet werden kann, wenn es sich bei der Wettvermittlungsstelle nicht um eine Vergnügungsstätte handelt.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 ergänzt das Trennungsgebot nach § 21 Absatz 2 GlüStV. Nach § 21 Absatz 2 GlüStV darf die Wettvermittlung nicht im selben Gebäude oder Gebäudekomplex erfolgen, in dem schon eine Spielhalle oder Spielbank betrieben wird. Absatz 7 stellt ergänzend klar, dass auch in einer Spielhalle oder ähnlichem Unternehmen keine Wettvermittlung stattfinden darf.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 schreibt für Wettvermittlungsstellen dieselbe Sperrzeit vor, die bereits für die Spielbank Hamburg und nach § 5 HmbSpielhG für die Spielhallen in Hamburg gilt. Die Sperrzeitregelung ist aus Gründen der Spielsuchtprävention und des Spielerschutzes geboten. So wird eine zwangsweise Ruhezeit der oder des Spielenden ausgelöst und der Anreiz zum Weiterspielen gehemmt beziehungsweise unterbrochen. Durch das zwangsweise Ende des Spiels um 5 Uhr (beziehungsweise 6 Uhr im Bereich der Wechsellichtverordnung) und der Möglichkeit des Weiterspielens erst um 12 Uhr beziehungsweise um 9 Uhr soll ein Spielen ohne Unterbrechung verhindert werden.

Anders als der Spielbetrieb in der Spielbank oder einer Spielhalle ist die Wettmöglichkeit davon abhängig, dass ein reales Sportereignis stattfindet. Ein solches kann möglicherweise auch in der vorgesehenen Sperrzeit stattfinden. Wenn es sich dabei um ein bedeutsames Ereignis, wie beispielsweise Olympische Spiele oder eine Weltmeisterschaft handelt, steht zu erwarten, dass ein erhöhtes Wettbedürfnis besteht. Um dieses gemäß § 1 Nummer 1 Satz 2 GlüStV durch ein entsprechend legales Angebot befriedigen zu können, sieht Satz 4 vor, dass die zuständige Behörde für die Dauer dieses Wettbewerbs Ausnahmen von der vorgesehenen Sperrzeit zulassen kann. Eine dauerhafte Abweichung ist hingegen nicht zulässig, da hierdurch der Spielerschutz und die Spielsuchtprävention unterlaufen würden. Ausnahmegenehmigungen sind daher nur auf die Zeiträume zu beschränken, in denen auf Grund entsprechender sportlicher Ereignisse zu erwarten steht, dass ein erhöhtes Spielbedürfnis besteht, das nur durch ein Abweichen von der Sperrzeit im Sinne von § 1 Satz 1 Nummer 2 GlüStV kanalisiert werden kann.

Zu Absatz 9:

Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 bis 3 verbietet den Ausschank, Konsum und Verkauf von alkoholhaltigen Getränken sowie den Verkauf, die Abgabe zum Verzehr von Speisen und Getränken an Ort und Stelle. Die Regelung dient der Suchtprävention und hat zum Ziel, die Verweildauer der Spielerinnen und Spieler zu verkürzen und zu unterbrechen. Der Konsum von Alkohol ist dabei besonders hervorzuheben, da er die Spielerinnen und Spieler enthemmt und sie einlädt, wie bei der Abgabe von kostenlosen oder vergünstigten Getränken oder Speisen, länger in der Wettvermittlungsstelle zu verweilen.

Das in Satz 1 Nummer 4 vorgesehene Verbot zur Aufstellung von Geldspielgeräten sowie das Verbot zur Veranstaltung und Vermitteln von andere Spielen mit Gewinnmöglichkeiten oder Glücksspielen ist aus Spielerschutz- und Suchtpräventionssicht ebenfalls erforderlich, da die Erfahrung aus anderen Glücksspielbereichen zeigt, dass Spielerinnen und Spieler bei Misserfolg ohne Pause mit dem Spiel in anderer Form fortfahren könnten, wenn hierzu die Möglichkeit besteht. Durch die Beschränkung auf Sportwetten wird ausgeschlossen, dass die Spielerinnen und Spieler ohne Pause mit anderen Spielen fortfahren. Dieses Verbot führt zu einer räumlichen Entzerrung der Glücksspielangebote und dient damit der Spiel- und Wettsuchtprävention nach § 1 Nummer 1 GlüStV (vergleiche dazu auch Fiedler u.a., Wirksamkeit von Sozialkonzepten, Hamburg 2017, S. 54 f.). Es trägt zudem dazu bei, dass der eigentliche Betriebszweck der Wettvermittlungsstelle nach Absätzen 1 und 2 verwirklicht wird, da die Wettvermittlung nur hier zulässig ist.

Absatz 9 Satz 2 enthält das Verbot der Aufstellung oder Bereithaltung von Vorrichtungen zur Bargeldabhebung oder von Zahlungsdiensten sowie sonstigen Diensten zur Zahlungsabwicklung. Durch die Regelung soll verhindert werden, dass Spielerinnen und Spieler während ihres Aufenthaltes in der Wettvermittlungsstelle unbegrenzten Zugang zu Zahlungsmitteln haben und damit ohne Unterbrechung auch sehr hohe Beträge einsetzen können. Gerade wenn Live-Wetten angeboten werden, ist dies von großer Bedeutung. Unter dem Gesichtspunkt der Spielsuchtprävention ist es von Vorteil, der Spielerin oder dem Spieler Anlass zu geben, durch Verlassen der Wettvermittlungsstelle, das Zurücklegen der Wegstrecke zum Geldautomaten und die Möglichkeit der Abfrage des Kontostandes ein Weiterspielen zu überdenken. Dadurch wird erfahrungsgemäß der Gefahr unkontrollierten Spielens entgegengewirkt (vergleiche dazu auch Fiedler u.a., Wirksamkeit von Sozialkonzepten, S. 59).

Verboten werden sowohl das Aufstellen von Bargeldautomaten als auch eine Reihe von bargeldlosen

Zahlungsmethoden. Zu den in Nummer 2 genannten Zahlungsdiensten gemäß § 1 Absatz 2 ZAG gehören insbesondere Lastschriften mittels Zahlungskarte und Zahlungskartengeschäfte. Nach Nummer 3 werden Dienste zur Aushändigung von Bargeld aus Kassensystemen (§ 1 Absatz 10 Nummer 4 ZAG), Schecks und Gutscheine (§ 1 Absatz 10 Nummer 6 ZAG) sowie Kundenkartensysteme (§ 1 Absatz 10 Nummer 10 ZAG) ausgeschlossen.

Mit dem Verbot nach Nummer 4 wird vermieden, dass in Wettvermittlungsstellen Geräte installiert werden, über die sonstige Bankgeschäfte getätigt werden können, wie Wertpapierhandel oder Darlehnsabschlüsse, da auch diese Geschäfte zu einer Geldbeschaffung führen könnten. Darüber hinaus können einzelne Finanzgeschäfte auch den Charakter eines Glücksspiels aufweisen. Insofern dient dieses Verbot auch dem Spielerschutz, da die Spielerinnen oder Spieler so keine Gelegenheit haben, ihr etwaigen Gewinnen durch Finanzspekulationen sofort wieder zu verspielen beziehungsweise auf diese bei Misserfolgen im Wettbereich auszuweichen.

Die Formulierung „in oder an zugehörigen Gebäudeteilen und auf zugehörigen Flächen“ lehnt sich an Regelungen in dem Spielhallengesetz eines anderen Landes an und dient dazu, den Regelungszweck nicht umgehen zu können.

Zu Absatz 10:

Die Vorgaben in Absatz 10 dienen dem Spielerschutz und begrenzen die Verfügbarkeit der Wettgelegenheit in jeder Wettvermittlungsstelle. Wie in Spielhallen ist je 12m² nur ein Wettgerät zulässig. Insgesamt dürfen je Wettvermittlungsstelle nicht mehr als acht Wettgeräte aufgestellt werden, wobei zwischen zwei Wettgeräten ein Abstand von 1,5 Metern einzuhalten ist. Auf Sichtblenden kann, anders als bei Automaten in Spielhallen, verzichtet werden, da die Spielerinnen und Spieler ihre Wetten grundsätzlich an einem Wettgerät tätigen, sodass nicht davon auszugehen ist, dass bei Sichtbarkeit mehrerer Wettgeräte die Spielerin oder der Spieler dazu verleitet wird, an mehreren Geräten zu spielen.

Unter Wettgerät im Sinne dieser Vorschrift sind dabei alle Systeme zu verstehen, über die Wetten abgeschlossen werden können. Umfasst sind damit insbesondere personalisierte als auch automatisierte Kassensysteme wie auch Wettterminals.

Satz 4 enthält die Ermächtigung zur Erteilung von Auflagen. Dadurch soll ein flexibles Eingreifen der Behörden gesichert werden, um Umgehungen der Regelungen zur Aufstellung, Anordnung und räumlichen Verteilung der Geräte im Sinne des Spielerschutzes zu vermeiden und im Einzelfall auf örtliche Besonderheiten eingehen zu können.

Zu Absatz 11:

Absatz 11 lässt eine Abweichung von der Trennung der Sportwettvermittlung von anderen Glücksspielen nach Absatz 9 Satz 1 Nummer 4 Alternative 3 dahingehend zu, dass Sportwettvermittlung in derselben Örtlichkeit wie die Lotterievermittlung erfolgen darf. Diese Ausnahme ist mit Blick auf die im Glücksspielstaatsvertrag vorgesehene Experimentierphase erforderlich. Nach dem Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag ist die Marktöffnung für private Anbieter bis zum 30. Juni 2021 befristet beziehungsweise im Falle der Fortsetzung des Glücksspielstaatsvertrages bis zum 30. Juni 2024. Nach Ablauf dieser Experimentierphase besteht neben der dauerhaften Öffnung des Sportwettmarktes auch die Möglichkeit, dass die Sportwettveranstaltung wieder im Rahmen eines Monopols erfolgt. In diesem Falle stünde zu erwarten, dass die Sportwettveranstaltung wieder vollständig durch die Landeslotteriegesellschaften übernommen würde, die bereits das Sportwettmonopol bis zum Inkrafttreten des Ersten GlüÄndStV innehatten. Vor diesem Hintergrund soll es der LOTTO Hamburg GmbH auch während der Experimentierphase möglich sein, selbst oder in Kooperation mit einem oder mehreren Konzessionsnehmerinnen oder Konzessionsnehmern Sportwetten in ihren Annahmestellen nach §5 anzubieten, damit eine entsprechende Infrastruktur besteht, falls das Sportwettmonopol wieder errichtet wird.

Die Ausnahme ist auch mit den Zielen des §1 GlüStV vereinbar. In der Vergangenheit sind in den Annahmestellen nach §5 Sportwetten vermittelt worden, ohne dass festzustellen war, dass durch das Zusammenfallen von Lotterie- und Sportwettvermittlung besondere Gefährdungslagen für den Spieler- und Jugendschutz entstanden wären. Daher kann auch weiterhin die Wettvermittlung in Annahmestellen erfolgen, soweit die bisherigen Rahmenbedingungen eingehalten werden.

Die Sportwettvermittlung darf daher nur Nebengeschäft sein und muss im Verhältnis zur Lotterievermittlung von untergeordneter Bedeutung sein.

Eine untergeordnete Bedeutung hat die Wettvermittlungsstelle, wenn sie sich qualitativ und quantitativ von einer reinen Wettvermittlungsstelle unterscheidet, das heißt nicht den Hauptteil der Geschäftsstelle ausmacht sowie nicht zum mehrfachen Spiel und zum längeren Aufenthalt einlädt. Dabei kann auch das Verhalten der Kundinnen und Kunden als Richtschnur herangezogen werden. Hauptziel des Aufsuchens der Geschäftsräume darf zunächst nur die Wahrnehmung eines anderen gewerblichen Angebots (zum Beispiel der Kauf von Zeitungen) sein, während die Nutzung des quantitativ deutlich weniger Raum einnehmenden

Wettangebots nur nebenbei und auch nur von einem Teil der Kundinnen und Kunden erfolgt.

Satz 2 bestimmt, dass die Werbung für das Sportwettangebot nach Art und Umfang dem Verhältnis von Wettvermittlung zum Hauptgeschäftszweck entsprechen muss. Dies ist anzunehmen, wenn das Wettangebot in der Geschäftsstelle nur zurückhaltend dargeboten wird. Das ist der Fall, wenn in den Geschäftsräumen lediglich die Möglichkeit zur Teilnahme an Sportwetten einer konzessionierten Veranstalterin oder eines konzessionierten Veranstalters (zum Beispiel in Form eines Terminals) geboten wird, auf diese Möglichkeit jedoch nicht durch besondere spielanreizende Hinweise aufmerksam gemacht wird. Die Vorgaben von §5 Absatz 4 GlüStV in Verbindung mit der Werberichtlinie (Amtl. Anz. 2013, S. 117 ff.) sind insoweit zu beachten.

Satz 3 stellt klar, dass in Wettvermittlungsstellen, die zugleich Annahmestelle gemäß §5 sind, Live-Wetten nicht vermittelt werden dürfen. Live-Wetten sind aus suchtpreventiver Sicht besonders kritisch zu betrachten, da sich die Spielsituation permanent verändert und Anreize bietet, neue Einsätze während des Spiels zu tätigen. So erfordern Live-Wetten oftmals schnelle Entscheidungen. Es bleibt nur wenig Zeit, die Chancen und die Höhe des Einsatzes zu überdenken. Dadurch neigt der Spieler zu riskanteren Einsätzen. Zum Schutz der Spielteilnehmerinnen und Spielteilnehmer ist die Einschränkung des Wettangebots daher unbedingt geboten. Das Sportwettangebot in Annahmestellen entspricht damit dem bisherigen dort dargebotenen Umfang.

Satz 4 berücksichtigt, dass auch Wettvermittlungsstellen in Annahmestellen nach §5 nur Nebengeschäft sein dürfen. Die Vorgaben der Absätze 8 bis 10 würden das Hauptgeschäft zu stark beschränken, sodass eine Wettvermittlung faktisch nicht mehr möglich wäre. Daher sind die Wettvermittlungsstellen in Annahmestellen grundsätzlich von den Vorgaben der Absätze 8 bis 10 zu befreien. Dies ist auch vertretbar, da die Annahmestellen nach §5 bereits glücksspielrechtliche Anforderungen erfüllen. So besteht beispielsweise zwischen zwei Annahmestellen bereits nach der Annahmestellenverordnung vom 27. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 177) ein Mindestabstand, weshalb diese nicht zusätzlich den Mindestabstand nach Absatz 6 Sätze 1 bis 3 einhalten müssen. Auch unter dem Gesichtspunkt des Spielerschutzes ist die Befreiung hinnehmbar, da nach Satz 3 nur ein eingeschränktes Wettangebot dargeboten werden darf. Nicht befreit werden kann von der Vorgabe nach Absatz 9 Satz 1 Nummer 4, wonach unter anderem das Aufstellen von Geldspielgeräten nach §33c Gewerbeordnung in Wettvermittlungsstellen unzulässig ist. Diese Regelung ist Ausfluss des in §21 Absatz 2 GlüStV

statuierten Trennungsgebots, nach dem Sportwetten nicht in einem Gebäude oder Gebäudekomplex vermittelt werden dürfen, in dem sich eine Spielhalle oder Spielbank befindet. Diese Trennung ist unter dem Gesichtspunkt der Suchtprävention erforderlich, da so ein Ausweichen auf andere Spiele bei Misserfolg vermieden werden kann. Dies gilt unabhängig vom Umfang der dargebotenen Wettmöglichkeiten.

Soweit glücksspielrechtliche Gefährdungslagen wegen der Freistellung von den Vorgaben nach den Absätzen 8 bis 10 entstehen sollten, kann die zuständige Aufsichtsbehörde nach Satz 5 die Erlaubnis mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen, die in ihrer Schutzrichtung den Vorgaben der Absätze 8 bis 10 entsprechen.

Satz 6 stellt klar, dass eine Konzessionsnehmerin oder ein Konzessionsnehmer, der von der Möglichkeit der Wettvermittlung in Annahmestellen Gebrauch macht, nicht zugleich auch reine Wettvermittlungsstellen außerhalb von Annahmestellen betreiben darf. Dies ist aus wettbewerbsrechtlichen Gründen angezeigt. Denn die Erlaubnis zur Wettvermittlung in Annahmestellen soll den Konzessionsnehmerinnen und Konzessionsnehmern nur die Wahlmöglichkeit eröffnen, ob sie ein vollwertiges Wettprogramm mit entsprechend strengen ordnungsrechtlichen Vorgaben anbieten wollen oder ein eingeschränktes Angebot mit erleichterten Vorgaben. Es dient hingegen nicht dazu, das Angebot zusätzlich durch ein Unterlaufen des ordnungsrechtlichen Rahmens nach den Absätzen 1 bis 10 zu erweitern.

Wettvermittlungsstellen, die nur im Nebengeschäft betrieben werden, unterfallen nicht dem Betretensverbot für Jugendliche gemäß § 6 Absatz 1 Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730) zuletzt geändert am 10. März 2017 (BGBl. I S. 420), da es sich um Räume handelt, die nicht vorwiegend dem Spielbetrieb dienen. Das Teilnahmeverbot für Minderjährige gemäß § 4 Absatz 3 GlüStV gilt uneingeschränkt.

Zu Absatz 12:

Mit Absatz 12 wird ein Verfahren für die erste Erlaubniserteilung von Wettvermittlungsstellen festgelegt. Dies ist erforderlich, da es bisher keine erlaubten Wettvermittlungsstellen im Sinne von § 8 Hmb-GlüÄndStVAG in Hamburg gibt und daher im Rahmen der erstmaligen Erteilung alle antragsberechtigten Sportwettveranstalterinnen und Sportwettveranstalter die gleichen Chancen auf Erhalt von Wettvermittlungserlaubnissen bekommen sollen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass das fehlende ordnungsrechtliche Einschreiten gegen den Betrieb von Wettvermittlungsstellen in den letzten Jahren keinen Bestandsschutz begründet hat.

Die zuständige Aufsichtsbehörde hat im Rahmen zahlreicher Einzelverfahren die Betreiberinnen und Betreiber von Wettvermittlungsstellen sowie die Veranstalterinnen und Veranstalter von Sportwetten immer wieder darauf hingewiesen, dass das laufende Konzessionsverfahren dazu führt, dass nicht alle Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrages vollziehbar sind, der Betrieb der Wettvermittlungsstelle gleichwohl unerlaubt bleibe und daher bei Abschluss des Konzessionsverfahrens das Risiko bestehe, dass der Betrieb jederzeit untersagt werden könne. Diese Haltung findet sich auch in den „Leitlinien zum Vollzug im Bereich Sportwetten während des laufenden Konzessionsverfahrens“ der obersten Glücksspielaufsichtsbehörden vom 28. Januar 2016 (vergleiche dazu Hamburger Transparenzportal: <http://suche.transparenz.hamburg.de/dataset/leitlinien-zum-vollzug-bei-sportwetten-stand-28-01-16>) wieder. Die Leitlinien stellen auf eine vorübergehende Regelung für die Zeit des laufenden Konzessionsverfahrens ab. Sie gehen davon aus, dass zunächst Sportwettangebote untersagt werden sollen, die nicht den materiellen Kernanforderungen des Glücksspielstaatsvertrages entsprechen, bevor andere Verstöße aufgegriffen werden. Soweit sich hieraus für einzelne Angebote eine Verschonung ergibt, gilt diese nur temporär, bis zu einer Änderung der Rechtslage, sei es durch Abschluss des Konzessionsverfahrens oder einer Gesetzesänderung.

Satz 1 bestimmt, dass für eine Berücksichtigung im ersten Erlaubnisverfahren der Antrag bis zum 30. April 2018 gestellt sein muss. Mit dem gewählten Termin soll sichergestellt werden, dass nicht nur die Sportwettveranstalterinnen und Sportwettveranstalter am ersten Erlaubnisverfahren teilnehmen können, die Kraft Gesetzes zum 1. Januar 2018 eine vorläufige Erlaubnis erhalten, sondern auch jene Veranstalterinnen und Veranstalter, die zu Beginn des Jahres 2018 eine Erlaubnis gemäß §§ 4a ff. GlüStV durch Nordrhein-Westfalen erhalten.

Satz 3 stellt klar, dass mit dem erstmaligen Erlaubnisverfahren die Möglichkeit, Erlaubnisse zur Wettvermittlung in Hamburg zu erhalten, nicht dauerhaft verschlossen bleibt. Vielmehr besteht auch nach Ablauf des 30. Aprils 2018 die Möglichkeit einen Antrag auf Wettvermittlung zu stellen. Soweit in diesem späteren Erlaubnisverfahren Anträge zeitgleich eingehen und nur einer wegen des Mindestabstandes nach Absatz 5 positiv beschieden werden kann, entscheidet nach Satz 4 das Los.

Zu Absatz 13:

Absatz 13 regelt das Verfahren für das erste Erlaubnisverfahren nach Absatz 12. Diese gesonderte Verfahrensregelung ist notwendig, da nur durch ein

einheitliches erstes Entscheidungsverfahren sichergestellt werden kann, dass alle Sportwettveranstalterinnen und Sportwettveranstalter die gleichen Chancen auf Erhalt von Wettvermittlungserlaubnissen bekommen. Durch das vorgesehene Losverfahren wird vermieden, dass Konzessionsnehmerinnen oder Konzessionsnehmer begünstigt werden, die besonders viele Anträge auf Wettvermittlung stellen, da jede Konzessionsnehmerin oder jeder Konzessionsnehmer erst einen weiteren Standort erhält, sobald alle sich bewerbenden Sportwettveranstalterinnen oder Sportwettveranstalter im Losverfahren mit einem Standort berücksichtigt wurden.

Es soll vermieden werden, dass eine Konzessionsnehmerin oder ein Konzessionsnehmer durch das Losverfahren dadurch benachteiligt wird, dass ihm zuerst ein Standort zugelost wird, der sich im Vergleich zu anderen von ihm beantragten Standorten als ungünstig erweist. Daher hat jede Konzessionsnehmerin beziehungsweise jeder Konzessionsnehmer die Möglichkeit im Vorfeld das Losverfahren zu beeinflussen, indem er bei Einreichung der Anträge für die Wettvermittlungsstellen eine Reihenfolge angibt, in der die Anträge bearbeitet werden sollen. Hierdurch kann die Konzessionsnehmerin oder der Konzessionsnehmer selbst bestimmen, welche Standorte ihr oder ihm besonders wichtig sind und damit frühzeitig im Verfahren berücksichtigt werden sollten. Verzichtet die Konzessionsnehmerin oder der Konzessionsnehmer auf diese Möglichkeit, so bestimmt die zuständige Behörde die Antragsreihenfolge der jeweiligen Konzessionsnehmerin oder des jeweiligen Konzessionsnehmers durch Losentscheid.

Sobald die Antragsreihenfolge für jede Konzessionsnehmerin oder jeden Konzessionsnehmer bestimmt ist, kann die Verteilung der Wettvermittlungsstellen beginnen. Hierfür werden zunächst alle erstplatzierten Anträge berücksichtigt. Ist der erste Standort festgelegt, ist bei den folgenden Losentscheiden der Mindestabstand nach Absatz 6 zu berücksichtigen. Im Falle des Absatzes 11 ist der Mindestabstand nach der Annahmestellenverordnung maßgebend. Die Wettvermittlung in Annahmestellen ist insoweit auch beim Losverfahren zu berücksichtigen, da andernfalls die Gefahr besteht, dass unmittelbar neben einer Annahmestelle mit Wettvermittlung eine Wettvermittlungsstelle eröffnet wird. Dies ist unter dem Gesichtspunkt des Spielerschutzes und der Suchtprävention nicht hinnehmbar. Denn auch das eingeschränkte Wettangebot in einer Annahmestelle kann in einer solchen Situation suchtanreizend wirken. Darüber hinaus soll durch die Wettvermittlung in Annahmestellen das Ziel der Regelung, für alle Sportwettveranstalterinnen und Sportwettveranstalter die gleichen Chancen auf den Erhalt von Wettvermittlungserlaubnissen sicherzustellen, nicht unterlaufen werden.

Die Beachtung des Mindestabstands kann dazu führen, dass einem Antrag nicht mehr stattgegeben werden kann. In diesem Fall wird dann der nächste Antrag, der unter Berücksichtigung des Absatzes 6 beziehungsweise der Annahmestellenverordnung genehmigt werden kann, der betroffenen Konzessionsnehmerin beziehungsweise des Konzessionsnehmers berücksichtigt. Sobald alle am Verfahren teilnehmenden Konzessionsnehmerinnen und Konzessionsnehmer einmal berücksichtigt wurden, beginnt das Losverfahren erneut. Nunmehr findet die Verlosung der zweitplatzierten oder soweit diese – wegen des Mindestabstandes nach Absatz 6 beziehungsweise der Annahmestellenverordnung – bereits berücksichtigt wurden, der nächstplatzierten Anträge statt. Sind die Anträge einer Konzessionsnehmerin oder eines Konzessionsnehmers vollständig vergeben, erfolgt das weitere Losverfahren nur noch zwischen den Konzessionsnehmerinnen und Konzessionsnehmern, deren Anträge noch nicht vollständig verteilt sind. Das Losverfahren endet, sobald alle Anträge berücksichtigt sind.

Auf diese Weise wird erreicht, dass alle antragsberechtigten Sportwettveranstalterinnen und Sportwettveranstalter gleichermaßen Standorte zur Wettvermittlung erhalten. Der Aspekt einer optimalen Ausschöpfung der Standortkapazität, der in Teilen der Rechtsprechung im Zusammenhang mit Standorten von Spielhallen thematisiert wird (vergleiche zum Beispiel Verwaltungsgericht Oldenburg, Urteil vom 24. Mai 2017, Az. 7 B 2896/17) wird dabei vom Interesse einer fairen Verteilung der Wettvermittlungsmöglichkeiten zwischen den Sportwettveranstalterinnen und Sportwettveranstaltern überlagert. Dies ist auch nicht zu beanstanden, da die Idee der optimalen Ausschöpfung der Standortkapazität auf dem Aspekt des Bestandsschutzes fußt, der vorliegend nicht zum Tragen kommt, da es bisher in Hamburg keine erlaubten Wettvermittlungsstellen gab. Ziel der Regelung ist vielmehr, allen berechtigten Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmern überhaupt erstmal den Zugang zum Wettvermittlungsmarkt in Hamburg zu eröffnen. Eine optimale Verteilung kann sich sodann in der Folgezeit durch die Neueröffnung beziehungsweise Schließung bestehender Wettvermittlungsstellen ergeben.

Zu Nummer 3 (§9 Absatz 5):

In §9 Absatz 5 wird bestimmt, auf Grund welcher strafrechtlichen Verurteilungen die glücksspielrechtliche Zuverlässigkeit in der Regel entfällt. Nach §§ 265c bis 265e Strafgesetzbuch sind der Sportwettbetrug sowie die Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben strafbewährt. Wer nach diesen Vorschriften verurteilt wurde, besitzt im Regelfall nicht die glücksspielrechtliche Zuverlässigkeit, da das Schutz-

gut der genannten Strafvorschriften mit den Zielen des § 1 GlüStV korrespondiert. Nach § 1 Nummer 4 GlüStV ist sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt werden. Dies wird jemand, der wegen Sportwettbetrugs verurteilt wurde im Regelfall nicht gewährleisten können. Nach § 1 Nummer 5 GlüStV ist die Integrität des sportlichen Wettbewerbs zu schützen. Hierauf zielt auch die Strafbarkeit wegen Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe ab. Daher ist die entsprechende Ergänzung in § 9 Absatz 5 notwendig.

Zu Nummer 4 (§ 11 Absatz 3):

§ 11 Absatz 3 entspricht § 32 GlüStV. § 32 GlüStV bestimmt, dass die Auswirkungen des GlüStV fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten zu evaluieren sind. Da diese Vorschrift durch den Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag nicht geändert wird, bezieht sich die Bestimmung auf das Inkrafttreten des Ersten GlüÄndStV am 1. Juli 2012. Die Evaluationspflicht nach § 32 GlüStV endete damit zum 30. Juni 2017. Es besteht aber auch weiterhin ein Interesse daran, die Auswirkungen des Glücksspielstaatsvertrages zu evaluieren, weshalb der Evaluationsauftrag durch Aufnahme in den § 11 für die Zukunft abgesichert werden soll.

Zu Nummer 5 (§ 12):

Der Zweite Glücksspieländerungsstaatsvertrag sieht eine Verlagerung der Zuständigkeit für die zentrale Sperrdatei vor. Hierdurch ist die vorliegende redaktionelle Anpassung erforderlich.

Zu Nummer 6 (§ 16):

Zu Nummer 6.1 (§ 16 Nummer 3):

§ 16 Nummer 3 sieht bisher die Möglichkeit vor, eine Verordnung zu erlassen, sofern Evaluationsergebnisse eine Veränderung der Höchstzahl für Wettvermittlungsstellen dies rechtfertigen würden. Da die Wettvermittlung künftig nicht mehr durch eine Höchstzahl begrenzt wird, bedarf es dieser Verordnungsermächtigung nicht mehr, weshalb sie zu streichen ist.

Zu Nummer 6.2 (§ 16 bisherige Nummer 4 und 5):

Folgeänderung zu Nummer 6.1.

Zu Nummer 6.3 (§ 16 neue Nummer 4):

Der Zweite Glücksspieländerungsstaatsvertrag sieht eine Verlagerung der Zuständigkeit für die zentrale Sperrdatei vor. Hierdurch ist die vorliegende redaktionelle Anpassung erforderlich.

Zu Nummer 7.1 (§ 18 Absatz 1):

§ 18 Absatz 1 Nummer 3 bestimmt derzeit, dass ordnungswidrig handelt, wer gegen vollziehbare Anordnungen nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 GlüStV verstößt. Dies betrifft Anordnungen gegenüber Zahlungsdienstleistern, die an Zahlungen mitwirken, obwohl ihnen zuvor bekanntgegeben wurde, dass es sich bei einem am Zahlungsverkehr Beteiligten um eine unerlaubte Glücksspielanbieterin oder einen unerlaubten Glücksspielanbieter handelt. Soweit hingegen Anordnungen wegen der Vorlage von Unterlagen (§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 GlüStV), der Durchführung der Veranstaltung oder Vermittlung von erlaubten oder unerlaubten Glücksspielen und der Werbung dafür (§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 und 3 GlüStV) ergehen, kann ein Zuwiderhandeln nicht im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens geahndet werden.

Die Vollzugspraxis hat in den letzten Jahren gezeigt, dass dies teilweise problematisch ist. Um die Adressaten von entsprechenden Anordnungen zur Einhaltung der Verfügungen noch stärker anhalten zu können, ist der Ordnungswidrigkeiten Tatbestand auch auf Anordnungen nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 bis 3 GlüStV zu erweitern.

Zu Nummer 7.2 (§ 18 Absatz 1):

Folgeänderung zu Nummer 7.1.

Zu Artikel 3 (Gesetz zur Änderung des Feiertagsgesetzes):

Mit der Ergänzung von § 2a wird die Sonntagsöffnung für Wettvermittlungsstellen gestattet. Die Sonntagsöffnung ist erforderlich, da viele Sportereignisse am Sonntag stattfinden. Insofern besteht gerade am Sonntag das Bedürfnis entsprechende Wetten abschließen zu können. Die Öffnung ist daher nach § 1 GlüStV geboten, da andernfalls die Gefahr besteht, dass kein hinreichendes legales Spielangebot besteht, um den Spieltrieb in der Bevölkerung ausreichend zu befriedigen.

Da die Sonntagsöffnung nur ausnahmsweise zulässig ist, ist die Öffnungszeit an bereits bestehende Sonntagsöffnungen anzupassen, um den Sonntagschutz nicht durch divergierende Regelungen zusätzlich zu unterlaufen.

Für Wettvermittlungsstellen in Annahmestellen nach Artikel 2 § 8 Absatz 11 dieses Gesetzes kann die Sonntagsöffnung nur gewährt werden, sofern die Sonntagsöffnung für das Hauptgeschäft zulässig ist, da ansonsten die Gefahr besteht, dass das generelle Sonntagsöffnungsverbot unterlaufen wird.

Zu Artikel 4 (Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Passivraucherschutzgesetzes):

Mit der Ergänzung in §2 Absatz 1 wird in Wettvermittlungsstellen ein Rauchverbot eingeführt. Dies ist aus Kohärenzgründen geboten, da ein solches bereits für die Spielhallen besteht. Wie bei den Spielhallen ist auch bei Wettvermittlungsstellen aus suchtp Präventiven Gründen das Rauchen zu unterbinden. Hierdurch wird die Spielerin oder der Spieler gezwungen, sein Spiel für das Rauchen zu unterbrechen. Dies kann gerade Vielspielerinnen und Vielspielern die Gelegenheit geben, vom Spiel insoweit Abstand zu gewinnen,

dass ein erneuter Entschluss zum Betreten der Wettvermittlungsstelle und zum Weiterspielen erforderlich wird.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten):

Satz 1 regelt das Inkrafttreten des Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrages. Satz 2 bestimmt, dass die Gesetzesänderungen, die im Zusammenhang mit der Änderung des Glücksspielstaatsvertrages sinnvoll erscheinen, zum 1. Januar 2018 Inkrafttreten.